

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rommel Präzisionsdrehteile GmbH, Zachersweg 18, D-74376 Gemmrigheim

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von uns erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. AGBs unserer Vertragspartner gelten nicht, auch wenn wir dies nicht ausdrücklich erklären.

(2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und den sonstigen in § 310 BGB benannten Personen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Bearbeitung eingesandter Teile, Zeichnungen des Bestellers

(1) Zu bearbeitende Teile sind uns frei Werk zuzusenden. Der Werkstoff der eingesandten Teile ist uns bekannt zu geben. Vorgearbeitete Teile sind maßhaltig und beschädigungsfrei laufend anzuliefern. Der Besteller haftet für die Genauigkeit und Vollständigkeit der seiner Bestellung zugrundeliegenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, etc.).

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können die Kosten für Mehrarbeit sowie Ersatz für vorzeitig abgenutztes oder beschädigtes Werkzeug in Rechnung gestellt werden. Fehlerhaft vorgearbeitete Teile können von uns auf Kosten des Auftraggebers nachgearbeitet oder zurückgegeben werden.

§ 4 Preise

(1) Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die angebotenen Preise 30 Tage ab Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlich normaler Verpackung.

(3) Da die Preise der Werkstoffe der von uns gefertigten Produkte z.T. starken Schwankungen der Rohstoffmärkte unterliegen, wird die Material-Preisgarantie max. 3 Monate gewährleistet.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefertermine oder –fristen sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen.

(3) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.

(4) Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

(5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald unsere Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unserer Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 7 Rechte des Käufers wegen Mängel

(1) Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt ein Jahr ab Lieferung der Produkte.

(2) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Unsere Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns gegen den Besteller zustehen, in unserem Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung von uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, so geht das Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns über. Der Besteller verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich.

(2) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

§ 9 Zahlung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Bei vollständiger Bezahlung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang gewährt gewähren wir 2% Skonto auf die Nettorechnungssumme.

(2) Wir sind berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Bestellers anzurechnen, worüber wir den Besteller informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(3) Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht einlöst wird oder Zahlungen bei Fälligkeit nicht erfolgen oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(4) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

§ 10 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 11 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche gegen uns aufgrund leicht fahrlässiger Pflichtverletzung sind ausgeschlossen.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern.

(3) Jegliche in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelte Einschränkungen von Haftungsansprüchen des Bestellers, insbesondere die nach vorgehenden Abs. 1 und 2, gelten nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder falls diese auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Soweit der Besteller, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist 74376 Gemmrigheim ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.